

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

419/ME

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 15 ...	GE/19 ... 04
Datum: 11. APR. 1994	
Verteilt 12. April 1994	

A. Bauer

Wien, am 6.4.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
Zl. 17.104/627-IB/94 16.2.1994

Unser Zeichen: 5-294/N
Durchwahl: 479

Betreff: Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz-Novelle 1994 -
ASGG-Nov. 1994

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, das Schauspielergesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Rechtsanwaltsstarifgesetz geändert werden, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Allgemein beurteilt die Präsidentenkonferenz den vorgelegten Entwurf positiv. Sie verweist jedoch aus Anlaß der Stellungnahme auf die nach wie vor unbefriedigende Tatsache, daß kein Aufwendersatz für gesetzliche Interessenvertretungen und freiwillige Berufsvereinigungen in Sozialrechtssachen vorgesehen ist. Die derzeitige unterschiedliche Behandlung von Arbeits- und Sozialgerichtsfällen in der Frage des Aufwendersatzes ist sachlich nicht gerechtfertigt, da auch durch die Vertretung in Sozialrechtssachen den Interessenvertretungen beträchtliche Kosten erwachsen.

Vertritt ein Anwalt in Sozialrechtssachen, sind die Kosten durch den beklagten Sozialversicherungsträger jedenfalls zu ersetzen. Sogar im Falle des Unterliegens ist unter Umständen noch ein Kostenersatz an den Versicherten möglich.

Die Präsidentenkonferenz verlangt daher, daß im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz auch ein Kostenersatz für Sozialgerichtsfälle vorgesehen wird. Der pauschalisierte Kostenersatz sollte mindestens bei S 1.000,- liegen. Für den Bereich der Sozialversicherungsanstalt der Bauern wurde bereits überlegt, wie groß die Kostenbelastung ausfallen würde. Bei einem pauschalisierten Kostenersatz von S 1.000,- würden sich jährlich Kosten in der Höhe von 2 bis 2,5 Mio S ergeben. Eine Realisierung des Anliegens wurde bereits im vergangenen Jahr besprochen. Es sollten nähere Beratungen stattfinden, die jedoch bisher unterblieben sind. Die Präsidentenkonferenz ersucht das Bundesministerium für Justiz ausdrücklich, diese Angelegenheit weiter voranzutreiben.

Zu einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Zu § 11 a ASGG:

Daß der Senat von "Fomalentscheidungen" entlastet werden soll, ist als positiv anzusehen, da dadurch die Verfahren generell beschleunigt werden können und dies für die Versicherten von Vorteil ist.

Nach dieser Bestimmung ist der Vorsitzende im Verfahren erster Instanz befugt, eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites oder die Herbeiführung eines gerichtlichen Vergleiches über einzelne Streitpunkte zu versuchen; kommt ein Vergleich zustande, so kann er dessen Inhalt auf Antrag in ein gerichtliches Protokoll aufnehmen, und zwar auch dann, wenn es den Parteien an einer qualifizierten Vertretung mangelt. Es sollte für einen solchen Vergleich eine

- 3 -

qualifizierte Vertretung doch vorgesehen werden, um zu verhindern, daß unvertretene Parteien einem Vergleich zustimmen, den sie bei entsprechender rechtsfreundlicher Beratung nicht akzeptiert hätten.

Zu § 11 b ASGG:

Auch diese Bestimmung dient vor allem der Verfahrensbeschleunigung und ist somit im Interesse der Versicherten positiv zu sehen.

Zu § 39 ASGG:

Der vorliegende Entwurf sieht die Aufhebung des § 39 Abs.5 vor. In den Erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt, daß im Hinblick auf die nunmehrige Vertretungspflicht der Kammern für Arbeiter und Angestellte und deren Pflicht, auch Kostenvorschüsse zu erlegen, die Aufrechterhaltung dieser Regelung nicht mehr geboten erscheint. Nun kann jedoch die Praxis bei den Arbeiterkammern bezüglich der Übernahme der die Parteien treffenden Gerichtsgebühren und Kostenvorschüsse allein die Aufhebung des § 39 Abs.5 nicht rechtfertigen, zumal dadurch alle jene Personen, die nicht arbeiterkammerzugehörig sind, sowie die nicht qualifiziert Vertretenen, durch die Verpflichtung des Erlages eines Kostenvorschusses für Beweisaufnahmekosten erheblich benachteiligt würden.

Daß in Sozialrechtssachen der Erlag eines solchen Kostenvorschusses nicht anzuordnen ist, wird durch die Einfügung eines neuen Abs.1a im § 75 (Punkt 24) sichergestellt.

Dennoch wäre die bisherige Regelung des § 36 Abs.5 beizubehalten.

Zu § 40 Abs. 5 ASGG und § 321 Abs. 1 Z 4a ZPD:

Diese Bestimmungen werden befürwortet, weil die qualifiziert vertretungsbefugten Personen Rechtsanwälten gleichgestellt werden.

Zu § 61 ASGG:

Die teilweise oder gänzliche Hemmung der sofortigen Vollstreckbarkeit des mit dem ersten Urteil des Gerichtes erster Instanz zugesprochenen rückständigen Laufenden Arbeitsentgeltes ist demäß § 61 Abs. 4 des Entwurfes davon abhängig, daß dies vom Dienstgeber beantragt wird und es die soziale Lage des Arbeitnehmers zuläßt. Wenn nun im Sinne der Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen für das Vorsehen einer Interessenabwägung kein Raum bestehen sollte, wird vorgeschlagen, beim Abstellen auf die "soziale Lage" zusätzlich eine Gefährdung des Arbeitnehmers zu verlangen. Nach dem dieser Regelung zugrunde liegenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist nämlich bei der vorzunehmenden Wertung der Schutzwürdigkeit den Interessen des Dienstnehmers die vorzeitige Leistungspflicht des (früheren) Dienstgebers, sowie sein Risiko, die vorzeitige Leistung im Falle des endgültigen Obsiegens in der Arbeitsrechtssache nicht zurückzuerhalten, gegenüber zu stellen. Erst eine Existenzgefährdung des Arbeitnehmers könnte als Ausgleich des Risikos des Arbeitgebers angesehen werden, was die sofortige Vollstreckbarkeit rechtfertigen könnte.

Zu § 71 ASGG:

Die Stärkung der Rechtsstellung der Versicherten wird als äußerst positiv angesehen.

Zu Artikel VIII

Aus arbeitsrechtlicher Sicht wird der Artikel VIII (Änderung

- 5 -

des ABGB - § 1162 e ABGB) abgelehnt.

Der gegenständliche Entwurf sieht vor, daß bei Forderungen aus Dienstverhältnissen nicht mehr der gesetzliche Zinssatz von 4 % zur Anwendung kommt, sondern ein variabler Zinssatz, der um 2 vH über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank liegt.

Da der Diskontsatz derzeit 5 % beträgt, wäre jede Forderung aus einem Dienstverhältnis anstelle wie bisher mit 4 % mit 7 % zu verzinsen.

Dies stellt eine unzumutbare finanzielle Belastung für die Dienstgeber dar und wird daher entschieden abgelehnt.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger